

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.lhlt.mpg.de](http://www.lhlt.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg33>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 33 (2025)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg33/109-117>

Rg **33** 2025 109–117

**Johanna Wolf\***

## Die Aushandlung eines Hausgesetzes im sächsischen Chemnitz 1834

[The Negotiation of a ›House Law‹ (*Hausgesetz*) in Chemnitz, Kingdom of Saxony, 1834]

\* Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, [wolf@lhlt.mpg.de](mailto:wolf@lhlt.mpg.de)



## Abstract

Due to its successful machine manufacturing industry since the early 19th century, the city of Chemnitz has been considered the ›Saxon Manchester‹, industrialising relatively early in comparison to other German cities. With the introduction of factory work, industrialists saw the need to regulate labour, which they set down in writing in the form of house rules or factory regulations. These regulations, which unilaterally protected the property of the company, sparked protests among the newly emerging social class of industrial workers. Using the example of the ›house law‹ of the Haubold company, the article highlights the different perspectives on such regulations, explains the options available to the actors and thus presents an early example of the development of modern labour law.

Keywords: labour law, German work regulations, 19th century, non-state law



**Johanna Wolf**

## Die Aushandlung eines Hausgesetzes im sächsischen Chemnitz 1834

200 Menschen zogen am Abend der Eröffnungsfeier für das Kulturhauptstadtjahr 2025 eine Hartmannsche Dampfloch durch die Innenstadt von Chemnitz. Die Aktion erinnerte an das industrielle Erbe der Stadt, die im 19. Jahrhundert durch Industrialisierung wirtschaftliche Prosperität erlangt hatte. Industriebauten, Museen wie auch der Titel »sächsische Industriestadt« prägen noch heute das Selbstverständnis und die Erinnerungskultur der Stadt. Einer, der am wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt beteiligt war, war der Unternehmer Carl Gottlieb Haubold. Er stellte in den 1830er Jahren mit seiner mechanischen Werkstatt in Chemnitz die ersten Textilmaschinen her und erließ für seine Beschäftigten ein Hausgesetz, das den Arbeitsablauf in seiner Werkstatt regeln sollte, sie zur Arbeitsdisziplin erziehen und sie verpflichten sollte, eine Stunde länger zu arbeiten, um die vom Staat aufgenommenen Kredite zu bedienen.<sup>1</sup> Da die zusätzliche Arbeitsstunde nicht extra vergütet wurde, kam es im Januar 1834 zu einem Streik, der Ausgangspunkt der folgenden Darstellung ist.

Für die Arbeitsrechtsgeschichte ist dieser gut dokumentierte Fall sehr aussagekräftig. Er verweist auf die Aushandlungsprozesse einer sehr frühen Arbeitsordnung<sup>2</sup> und spiegelt die Verhältnisse in der gerade erst entstehenden Fabrikarbeit wider. Darüber hinaus zeigt er auf, wie Arbeit lokal geregelt, wie Normen und Normverstöße festgeschrieben und geahndet wurden und inwiefern sie auch durch ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen geprägt waren.<sup>3</sup> Im Rahmen meines Projekts stelle ich die These auf, dass die Entstehung von Arbeitsordnungen – und deren Änderungen, die sich bis ins 20. Jahrhundert vollzogen – Kristallisationspunkte von Veränderungsprozessen wa-

ren. Der hier dargestellte Fall zeigt dies in besonderer Weise. Im sächsischen Königreich der 1830er Jahre kulminierten gesellschaftliche, ökonomische und politische Entwicklungen. Durch den Anschluss an den Zollverein, eine neue Städteordnung, technologische Neuerungen, den Wandel des Gesellenwesens und die Entstehung der Fabrikarbeit wurde das Königreich und insbesondere Chemnitz zum Zentrum des Fortschritts, in dem die Maschinenfabrik von Haubold für einen kurzen Moment zum Mittelpunkt des Geschehens wurde.<sup>4</sup>

### I. Wirtschaftliche und politische Situation des Königreichs Sachsen in den 1830er Jahren

Zu den Entwicklungen des Königreichs Sachsen gibt es zwei Narrative. Das eine lautet, dass durch die Einführung des Deutschen Zollvereins 1834, mit dem ein einheitliches Zollsystem für 18 Staaten mit 23 Millionen Menschen etabliert wurde, ein so grundlegender Wandel der Wirtschaftsordnung vollzogen wurde, dass trotz der noch vorherrschenden Haus- und Manufakturindustrie die Fabrikindustrie wuchs und mit ihr das Bewusstsein eines deutschen Bürger- und Unternehmertums.<sup>5</sup> Was aber die politischen Veränderungsprozesse betrifft, lautet das zweite Narrativ, dass Sachsen eher ein Nachzügler war, der die Gewerbefreiheit erst unter dem Druck industrieller Entwicklungen und gegen den Widerstand der Zünfte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einführte, und dass durch diese Beschränkungen die sächsische Industrie lange Zeit hinter ihren Möglichkeiten blieb.<sup>6</sup> Der Erfolg gründe sich le-

1 Stadtarchiv Chemnitz, A 0105 Rat der Stadt bis 1928, V-XIXa-0063, Hausgesetze für die mechanischen Werkstätten Haubold, Chemnitz, Bl. 9–13.

2 Je nach historischem und regionalem Kontext hatten Arbeitsordnungen verschiedene Bezeichnungen, z. B. auch Fabrikordnung, Hausgesetz

oder Regulativ. Mit der Novellierung der Reichsgewerbeordnung von 1891 wurde der Begriff Arbeitsordnung rechtsverbindlich, RITTER/TENFELDE (1992) 398.

3 Zur Bedeutung der Arbeitsordnungen für die Regulierung von Arbeitsbeziehungen im 19. Jahrhundert und die Arbeitsrechtsgeschichte

allgemein siehe WOLF/EBBERTZ/SPENDRIN/VESPER (2022).

4 Zur Bedeutung der sächsischen Industriegeschichte allgemein siehe KIESEWETTER (1988); FORBERGER (1999).

5 STRAUSS (1960) 8–9.

6 HAUPT (2002) 36–37.

diglich auf einer hohen Arbeitsintensität und niedrigen Lohnkosten. Ebenso sei es den sächsischen Unternehmern im Unterschied zu ihren rheinpreußischen und württembergischen Konkurrenten nicht gelungen, sich in politisch wirksamen Organisationen zusammenzuschließen, ein Gegengewicht zu den Zünften und Handelsinnungen zu bilden und einen wirkungsvollen Einfluss auf die sächsische Landespolitik zu erreichen.<sup>7</sup> Wie verhält sich nun der Fall Haubold zu diesen beiden Narrativen? Inwiefern ist sein Beispiel eine Bestätigung der einen oder der anderen These? Und wie ist sein Hausgesetz mit Blick auf die Entwicklung des Arbeitsrechts zu bewerten?

Durch die wachsende Textilindustrie bekam der Chemnitzer Maschinenbau Anfang des 19. Jahrhunderts großen Aufwind. Mit dem Verbot der Ausfuhr englischer Maschinen gab es kaum auswärtige Konkurrenz. Was Haubold in dieser Zeit zum Pionier der Stadt und damit interessant für die folgenden Ausführungen macht, war die Zielstrebigkeit, mit der er seine Produktion vorantrieb, aber auch die unterschiedlichen Netzwerke, die er nutzte, um sein Vorhaben voranzubringen.

Bevor Haubold eine eigene Fabrik gründete, hatte er sich das technische wie auch das wirtschaftliche Wissen bei der Wöhlerischen Spinnerei angeeignet, bei der er als Zimmermann tätig gewesen war und sich als Zeichner hatte ausbilden lassen. Neben seiner dortigen Tätigkeit entwarf er seit 1807 in einer Werkstatt neben seiner Wohnung eine eigene Schlagmaschine, und da diese hohen Absatz fand, beschäftigte er seit 1815 fünf Personen. Um sich weiter vergrößern zu können, pachtete er 1822 Räume in der Wöhlerischen Spinnerei mit bald hundert Beschäftigten.<sup>8</sup> Wie er aus der Spinnindustrie gelernt hatte, holte er sich Inspiration aus dem Ausland und schickte einen Geschäftsfreund nach England, um englische Maschinen einzukaufen. Um sich vergrößern zu können, reichte er im Januar 1827 bei der Stadt Chemnitz ein Gesuch bezüglich eines unverzinslichen Vorschusses über 10.000 Taler ein, der zunächst abgelehnt, aber ein Jahr später gewährt wurde.<sup>9</sup> 1830 reiste er schließlich selbst nach England und besuchte dort um die hundert Betriebe, mehr als die Hälfte waren Maschinenbaufabriken. Er informier-

te sich bei Baumwoll- und Schafwollspinnereien, über das Walzen von Eisen und das Drahtziehen und nahm Kostenanschläge und Berechnungsunterlagen für Dampfmaschinen-Zylinder und mechanische Webstühle mit. Nochmals bat er beim Kreishauptmann um Unterstützung, die diesmal allerdings abgewiesen wurde – obwohl er bereits einen Überschuss von 18.000 Talern erwirtschaftet hatte und sich der Industrie-Verein für das Königreich Sachsen für sein Unternehmen einsetzte. Hier sprach man von einem der »wichtigsten vaterländischen Etablissements«, dessen Förderung von »nationalem Interesse« sei.<sup>10</sup>

Der ursprüngliche Grund für die Einführung seines Hausgesetzes, das beim Industrie-Verein ebenfalls begutachtet und diskutiert wurde, war die Abwerbung von ausgebildeten Arbeitskräften, die man zu dieser Zeit häufig beklagte.<sup>11</sup> Um zu verhindern, dass Haubold spezialisierte Arbeitskräfte abhanden kamen, legte er in seinem Hausgesetz fest, dass die Arbeiter, die seinen Betrieb verließen, ihre Arbeit über drei Jahre nicht in einem anderen Unternehmen fortführen durften. Und um sich das Wissen um seine Maschinen zu sichern, ließ er sie 1834 patentieren.

Nur wenige Unternehmer bekamen zu dieser Zeit staatliche Unterstützung. Haubold musste mit seinem raschen Aufstieg Eindruck gemacht haben und sollte die Finanzgeber nicht enttäuschen. Mit Hilfe des Kapitals expandierte er 1834 und pachtete das komplette Grundstück der Wöhlerischen Spinnerei. 1836 beschäftigte er nun 500 Arbeitskräfte. Mit einem Kapital von einer halben Million Taler gehörte die Fabrik in dieser Zeit zu einer der am besten eingerichteten Werke Deutschlands.<sup>12</sup>

## II. Der Streik und dessen Verhandlung im Januar 1834

Doch Haubold machte sich mit seinem Vorgehen nicht nur Freunde. Als er das Hausgesetz mit der zusätzlichen Arbeitsstunde bei seinen Beschäftigten verkündete, verließen einige die Arbeit, was Haubold beim Chemnitzer Stadtrat zur Anzeige brachte. Als Konsequenz forderte er, dass die Streikenden der Stadt verwiesen werden soll-

7 KIESEWETTER (1988) 73–90.

8 CANZLER/HÄHNEL (2005) 7.

9 Ebd., 8.

10 Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen, 1. Band 1832, S. 59–60.

11 Ebd.

12 WIECK (1840) 259–260.

ten.<sup>13</sup> Der Stadtschreiber, der die Anzeige entgegennahm, erkundigte sich nach den Anstiftern des Streiks und bekam von Haubold die Antwort, dass der Schlosser Reißmann und dessen Sohn die ersten gewesen seien, die sich geweigert hätten, unter den neuen Gesetzen zu arbeiten. Der Stadtschreiber bestellte die Beschuldigten ein und eröffnete ihnen, sie müssten die Stadt verlassen, da sie nun arbeitslos seien. Rechtlicher Hintergrund war, dass eine nicht heimatberechtigte Person bei Verlust der Arbeit ihren aktuellen Wohnort verlassen und in ihre »Heimat« zurückkehren musste.<sup>14</sup> Reißmann lebte zwar mit seiner Familie seit zehn Jahren in Chemnitz und hatte ebenso lange bei Haubold gearbeitet, aber er war nach wie vor nicht heimatberechtigt. Er empörte sich über die drohende Ausweisung und versuchte durch das Zahlen von zwei Groschen den Vorgang zu verhindern. Doch der Stadtschreiber forderte 19 Groschen, da Reißmann als »Appellant« galt.<sup>15</sup> Dies war angesichts eines Wochenlohnes von vier bis sechs Talern (ein Taler entsprach zu dieser Zeit etwa 30 Groschen) fast ein Tageslohn.<sup>16</sup> Aber nicht nur die Höhe war überraschend, auch das Vorgehen als solches. Ein Verwaltungsakt ließ sich üblicherweise nicht durch Zahlung bestimmter Geldsummen verhindern. Die Androhung der Ausweisung zeigte aber offenbar ihre Wirkung. Der Schlosser lenkte ein und bat um Verzeihung für sein übereiltes und ungebührliches Betragen. Er führte als Begründung an, dass das von Haubold geschaffene Hausgesetz sehr viele Bestimmungen enthalte, die er nicht für gut befand, darunter die vielen Strafen oder die Verpflichtung zur Arbeit bei Haubold für die nächsten drei Jahre.

Der Schlosser und sein Sohn wurden zunächst freigelassen. Ihnen wurde allerdings ernsthaftes Eingreifen angedroht, würden sie in einer anderen Fabrik die Arbeit wieder aufnehmen. In der Zwischenzeit hatte die Polizei die Anweisung erhalten, ein Auge auf die Herberge zu werfen, in der viele Schlossergesellen der Fabrik untergebracht waren. Da die Auseinandersetzung an einem Samstag, dem Zahhtag, begonnen hatte, rechnete sie mit

Ausschreitungen und griff tatsächlich ein, als das »Geschrei, Singen und Pfeifen« in der Unterkunft um 23 Uhr, eine Stunde nach der Polizeistunde, noch nicht beendet war. Einige streikende Schlossergesellen hatten sich dort versammelt, um ihrem Ärger über die Geschehnisse Luft zu machen. Es waren auch Gesellen aus anderen Fabriken anwesend und unterstützten die Streikenden. Ein Polizeidiener und vier Männer der 12. Kompanie der Kommunalgarde griffen ein und forderten die sofortige Auflösung der Versammlung. Die Gesellen widersetzten sich und erhielten Unterstützung vom Herbergsvater, der weiterhin Alkohol ausshenkte und nicht bereit war, sein Haus zu schließen. Nachdem einige Stühle in Richtung Kommunalgarde flogen, forderte diese Verstärkung an, und um Mitternacht verlangte der wachhabende Zugführer schließlich die Räumung der Unterkunft. Er rief die gesamte Kommunalgarde und den Stadtschreiber aus dem Bett. Gegen ein Uhr morgens war die Versammlung aufgelöst und zwölf Personen verhaftet.

In den folgenden Tagen wurde eine Wache vor der Herberge aufgestellt. Es blieb jedoch ruhig. Der Amtshauptmann hatte Haubold vorgeschlagen, einige Soldaten in die Fabrik zu verlegen, aber der Streik endete bereits drei Tage später. Am Montag begannen die Vernehmungen der verhafteten Gesellen und des Herbergsvaters. Trotz seiner Verteidigung, er habe die Gesellen durch die Schließung seiner Herberge nicht weiter provozieren wollen, entzog der Stadtrat dem Herbergsvater die Erlaubnis zum Betreiben seiner Herberge. Bei der Vernehmung der Gesellen ging es dem Stadtrat in erster Linie darum, den Rädelsführer zu entlarven, was ihm jedoch nicht gelang. Nur zwei von ihnen gaben an, dass sie von Gesellen aus anderen Betrieben mit Prügel bedroht worden seien, würden sie das Hausgesetz unterzeichnen. Die Gesellen waren aber weiterhin nicht bereit, ohne die Entlohnung der zusätzlichen Stunde die Arbeit aufzunehmen.

Am selben Tag übergab Haubold dem Stadtschreiber eine Liste von Gesellen, die sich der

13 Strauß hat diesen Fall in seinem Buch über die Chemnitzer Arbeiter ausführlich dargestellt. Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf seinen Text, STRAUSS (1960) 197–204.

14 Heimatberechtigt war nur, wer das Bürgerrecht erlangt hatte. Das bedeutete für alle zugezogenen Arbeiter, dass sie mit ihren Familien in ihre Heimat (meist der Geburtsort) abgeschoben wurden, selbst wenn sie jahrelang in Chemnitz gearbeitet

hatten. Rechtlich festgehalten im Sächsischen Heimatgesetz vom 26.11.1834, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, 1834, S. 450, § 8.

15 STRAUSS (1960) 197.

16 Ebd., 63.

Arbeit nach dem neuen Hausgesetz widersetzt hatten. Sie wurden am nächsten Tag vorgeladen und befragt. Der Stadtschreiber drohte ihnen mit der Ausweisung aus der Stadt, falls sie nicht zur Arbeit zurückkehren würden. Daraufhin erklärten sie sich bereit, die Arbeit wieder aufzunehmen und akzeptierten das Hausgesetz, forderten aber nach wie vor die Entlohnung der zusätzlichen Arbeitsstunde. Haubold, der bei dieser Befragung anwesend war, stimmte zu. Die zusätzliche Stunde wurde mit einem Groschen und vier Pfennigen vergütet. Die Inhaftierten erhielten eine Verwarnung wegen »ungebührlich langen Verweilens in der Herberge« und wurden von einem Polizeidiener zu Haubolds Fabrik gebracht. Haubold meldete am 15. Januar 1834, dass alle Gesellen ihre Arbeit wieder aufgenommen hätten, darunter auch der Schlosser Reißmann und sein Sohn.

### III. Der Fall aus Sicht des Unternehmers

Als Haubold sich an den Stadtrat wandte, ließ er ihn wissen, dass die Gesellen ohne Rücksicht auf die 14-tägige Kündigungsfrist die Arbeit niedergelegt hatten. In seinem Hausgesetz hatte er festgelegt, dass der Geselle, wenn er länger als 14 Tage im Betrieb war und kündigen wollte, diese Frist einzuhalten hatte. Der Unternehmer selbst hatte nur eine 8-tägige Kündigungsfrist und konnte diese noch verkürzen, wenn er dem Gesellen seinen Wochenlohn auszahlte. Noch wichtiger als die Kündigungsfrist erschien Haubold, dass die Streikenden aus der Stadt verwiesen wurden. Neben dem schon angesprochenen Heimatrecht, das den streikenden Gesellen im Fall ihrer Arbeitslosigkeit Unterstützung durch die Armenfürsorge an ihrem Arbeitsplatz absprach und die Rückweisung an ihren Heimatort verlangte, berief sich Haubold auch auf den damals noch geltenden Herbergswang, wonach nur die Gesellen in der Stadt bleiben durften, die Arbeit hatten.<sup>17</sup> Dies war zunächst nicht ungewöhnlich und für viele Gesellen auch nicht problematisch. Sie waren mehrheitlich an die Zunftbestimmungen gebunden und bewahrten ihre Zunftbräuche, wie das Wandern, noch lange.<sup>18</sup> Bei Haubold kamen nur sechs

Prozent aus der unmittelbaren Umgebung von Chemnitz, 94 Prozent waren Zugewanderte aus dem Erzgebirge, aus Mitteldeutschland, Polen (Crakau, Warschau, Lemberg), Böhmen (Prag), Ungarn (Pesth) und der Schweiz (Zürich).<sup>19</sup> Doch wie im Fall des Gesellen Reißmann waren viele in Chemnitz sesshaft geworden, hatten ihre Familien in die Stadt geholt oder eine gegründet. Erstaunlicherweise war er sogar bereit, die Stadt zu verlassen, wusste er doch, dass es großen Bedarf an Maschinenbauern – auch in anderen Städten und Fabriken – gab. Problematisch war nur, dass Haubold den Gesellen bei Austritt aus seiner Fabrik mit dem neuen Hausgesetz für drei Jahre verbieten wollte, für andere oder in Heimarbeit zu arbeiten – das sogenannte *Pfuschen* – was quasi einem Arbeitsverbot gleichkam.

Doch trotz all dieser zu ungunsten der Arbeiter festgeschriebenen Regulierungen gab Haubold den Forderungen nach Bezahlung der Mehrarbeit schließlich nach. Dies lag vor allem an den wirtschaftlichen Entwicklungen, die der Unternehmer mit dem Beitritt Sachsens zum Zollverein erwartete. Mit den Zöllen auf ausländische Maschinen rechnete Haubold mit einer noch größeren Nachfrage seiner Maschinen.<sup>20</sup> Bleibt die Frage, woher Haubold sein Wissen für den Inhalt seines Hausgesetzes nahm. Dafür muss man sein soziales Netzwerk betrachten. Haubold war 1830 nach England gereist, um sich über die dortige Produktion und Organisation der Fabriken zu informieren.<sup>21</sup> Diese Reisen, wie sie viele Unternehmer in dieser Zeit machten, waren nicht nur für die Weiterentwicklung der Maschinen hilfreich, sondern auch für die Orientierung im Politischen wie Wirtschaftlichen. Die sächsischen Unternehmer waren beeindruckt vom englischen Liberalismus und französischen Rechtsschutz und zogen daraus Schlussfolgerungen für ihre Unternehmen wie auch für die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Landes.<sup>22</sup> Diese Erfahrungen teilten sie im Industrie-Verein des Königreichs Sachsen, wo auch Haubold Mitglied war.<sup>23</sup> Der Verein hatte sich 1828 als Reaktion auf die durch die englische Konkurrenz verursachte Krise zusammengeschlossen und entwickelte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur bedeutendsten Unternehmerorganisation

17 Zum Heimatrecht  
ALHAMMER (2021), zum  
Wanderzwang HITZER (2016).  
18 STRAUSS (1960) 60.

19 Ebd., 61.  
20 Ebd., 55.  
21 SAMMLER (2010) 51.  
22 Ebd., 14.

23 Mitteilungen des Industrie-Vereins  
für das Königreich Sachsen,  
1. Band 1832, S. 3.

Sachsens.<sup>24</sup> Sein Ziel war die Förderung des sächsischen Unternehmertums, weshalb er sich für die Verbesserung des technischen Bildungswesens einsetzte. Gleichzeitig fungierte er als wirtschaftlicher Berater für die Behörden. Obwohl er jeder und jedem offenstand, verhinderte der relativ hohe Jahresbeitrag von vier Reichstalern, dass der Verein zur Massenorganisation wurde. Es war vielmehr eine Auswahl an zahlungskräftigen Unternehmern, wie auch an Stadträten, Kreis- und Amtshauptmännern und Personen aus dem Staatsministerium, die hier über die wirtschaftliche Zukunft des Landes berieten. Und wie eng Unternehmertum und Staat verflochten waren, verdeutlicht auch die Entscheidung, dass das Sekretariat des Vereins für einige Zeit aus Geldern des Staatsministeriums finanziert wurde.<sup>25</sup>

Aber der Verein fungierte auch als Expertengremium und war im Jahr 1832 beauftragt worden, ein Gutachten über die Einführung des Hausgesetzes bei Haubold zu erstellen. Zunächst wurde ein »technisches Comité« zur Erörterung der Angelegenheit beauftragt, das schließlich zu dem Schluss kam, dass man das Anliegen des Hausgesetzes unterstütze, denn es diene dazu, dass die Arbeiter die Fabrik nicht willkürlich verließen. Man empfahl zusätzlich die Einführung einer Fabrikpolizei, »welche über die Rechte der Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig wacht und dem Mißbrauche des Abspenstigmachens vorbeugt«.<sup>26</sup> Auch diese Idee kam aus England, wo die Einrichtung von *Factory Inspectors* 1833 zur Beaufsichtigung des Kinderschutzgesetzes umgesetzt wurde. Seine Anfänge in Deutschland erhielt es aber erst in den 1850er Jahren mit der Ortspolizei beziehungsweise in den 1870er Jahren mit der staatlichen Gewerbeaufsicht.<sup>27</sup>

Auf die Einrichtung einer solchen Fabrikpolizei pochte der Verein nochmals, als man auf einer Sitzung 1834 auf den Streik bei Haubold zu sprechen kam: Um solchen Ereignissen vorzubeugen,

»ist es eine überzeugende Wahrheit, daß ohne eine zweckmäßige Fabrikpolizei, welche nicht

allein die Interessen der Fabrikunternehmer, sondern auch diejenigen der Arbeiter berücksichtigt, das gegenseitige Verhältnis niemals so geordnet seyn wird, als es die Wohlfahrt des Einen wie des Andern erheischt.«<sup>28</sup>

Interessant ist, dass der Verein die Fabrikpolizei nicht nur als Ordnungsinstanz im Sinne einer Aufsicht ansah, sondern ihr auch eine vermittelnde Funktion zusprach, die nicht nur die Unternehmerinteressen schützen sollte. Hier zeigen sich die Anleihen aus der französischen Konfliktregulierung durch die *conseils de prud'hommes*, die während der revolutionären Ereignisse 1848 nochmals mit der Kommission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse aufgegriffen wurde.<sup>29</sup>

#### IV. Der Fall aus Sicht der Arbeiter

Als die 45 Gesellen die Arbeit bei Haubold niederlegten, verletzten sie bewusst die Ordnung der Fabrik und wurden durch die nicht eingehaltene Kündigungsfrist kontraktbrüchig. Doch sie schienen sich ihres Vorgehens sicher zu sein. Sie wussten um die Konkurrenz der Unternehmer in Chemnitz, waren sich ihres Arbeitsmarktwertes als ausgebildete Arbeitskräfte auf einem wachsenden und gleichzeitig hoch fluktuierenden Arbeitsmarkt bewusst. Die in den Maschinenfabriken Beschäftigten waren schon zum Zeitpunkt des Streiks die Bestbezahlten der Stadt. Mit dem Anschluss Sachsens an den Zollverein war ein Aufstieg des Maschinenbaus zu erwarten, was ihre Attraktivität noch steigerte. Dies alles war den Arbeitern trotz einer noch nicht vorhandenen Organisation, die ein Absprechen von Forderungen und Vorgehen ermöglicht hätte, bekannt. Doch können diejenigen, von denen hier die Rede ist, überhaupt als Arbeiter bezeichnet werden?

Da Haubold erst im Laufe der Zeit von einem kleineren Handwerksbetrieb zur Fabrik anwuchs, ist es wahrscheinlich, dass sie zu Beginn ihrer Beschäftigung ein Gesellenverhältnis eingegangen waren.<sup>30</sup> Einiges aber hatte sich im Laufe ihrer

24 UHLMANN (2010) 114.

25 Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen, 1. Band 1832, S. 29.

26 Ebd., S. 207–208.

27 KARL (1993) 52–57.

28 Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen, 3. Band 1834, S. 25.

29 SAMMLER (2010) 14; zur Kommission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse siehe auch LUDWIG (2018).

30 Kocka hat auf die erst allmähliche Durchsetzung der Abgrenzung von Handwerk zu Fabrik in zeitgenössischen Statistiken hingewiesen, KOCKA (1990) 299.

Beschäftigung geändert. Wie im Fall des Schlossers ist zu vermuten, dass die meisten ihr Ausbildungsverhältnis beendet und sich dem Status eines Lohnarbeiters angenähert hatten. Der Schlosser war nun verheiratet, er wohnte nicht (mehr) beim Meister und erhielt einen Barlohn.<sup>31</sup> Inwiefern es sich um einen Gesellen oder um einen Fabrikarbeiter handelte, wusste man auch damals nicht genau zu unterscheiden. So äußerte der Magistrat Berlins in den 1840er Jahren: »Der Geselle, der heute bei einem Meister in Arbeit steht, beginnt morgen bei einem Fabrikherren zu arbeiten und umgekehrt.«<sup>32</sup> Für Chemnitz gab eine Studie an, dass in dieser Zeit bereits viele Gesellen, die über ein Wanderbuch identifizierbar waren, in einer Fabrik gearbeitet hatten oder dauerhaft arbeiteten.<sup>33</sup> In der Bezeichnung war man sich auch in den jeweiligen Institutionen uneins. Während der Stadtrat an der Bezeichnung ›Gesellen‹ festhielt, sprach man im Industrie-Verein bereits von ›Arbeitern‹. Diese Veränderungen, vor allem die längere Beschäftigung in der Fabrik, ermöglichten Absprache und Organisation, wenn auch im Geheimen, da das Anstiften zum Ungehorsam laut Haubolds Hausgesetz unter Strafe stand. Dieser Streik ist deshalb auch gar nicht so außergewöhnlich, wie Strauß argumentiert.<sup>34</sup> Das Hausgesetz stellte lediglich eine Art Kulminationspunkt dar, an dem die unterschiedlichen Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern offen zu Tage traten. Die schriftlich festgehaltenen Regeln boten nun die Möglichkeit der Konfrontation, was folglich zu einer Politisierung der Arbeiter führte.

Schon kurz zuvor hatte es in Chemnitz politische Unruhen gegeben. Im September 1830 war es zu Tumulten gegen Kaufleute und das königliche Amtshaus gekommen, um die Freilassung von fünfzig Bauern zu fordern, die wegen Fronvergehen inhaftiert worden waren.<sup>35</sup> Träger dieser Proteste waren junge Arbeiter, Kleinhandwerker und Gesellen. Als Ergebnis dieser Unruhen trat im Februar 1832 eine Städteordnung in Kraft, die die Situation der Bauern, Gesellen und Arbeiter allerdings nicht wesentlich verbesserte, da ihnen aufgrund fehlenden Bürgerrechts – das nur denjenigen zustand, die in Besitz von Grundstücken wa-

ren oder ein gesichertes Auskommen hatten – auch keine politischen Rechte zugesprochen wurden.<sup>36</sup> Gerade diese durch das Gesetz verankerte Trennungslinie dürfte für viele Arbeiter ein politischer Augenöffner gewesen sein, der sich beim Inkrafttreten des Hausgesetzes von Haubold entlud.

## V. Der Fall aus Sicht des Staates

Der Erlass des ursprünglichen Hausgesetzes war bereits anderthalb Jahre zuvor von der Landesdirektion genehmigt worden.<sup>37</sup> Der Kreishauptmann hatte alle dafür erforderlichen Absprachen getätigt. Die Landesdirektion stimmte dem Gesetz allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zu: Es durfte nur gelten, wenn die Arbeiter sich dem Gesetz unterwarfen. Dass der Landesdirektion die Kenntnis dieses Gesetzes wichtig war, zeigt die weitere Bedingung, dass mit jeder neu in die Werkstatt eintretenden Person ein »Contract« abzuschließen sei.<sup>38</sup> Dieser Hinweis ist insofern wichtig, da vielen Arbeitern die Arbeitsregulierungen – noch weit bis ins 19. Jahrhundert – nicht bekannt waren. Wenn auch der Staat in diese autonome Selbstregulierung kaum eingreifen konnte, so war er zumindest als Hüter darauf bedacht, dass keine Willkür herrschte.

Dass der Staat im Fall eines Konflikts aber doch eine tragende Rolle spielte, wird in diesem Streik deutlich. So wurde der gesamte Staatsapparat in Bewegung gesetzt, als der Unternehmer den Sachverhalt bei den Behörden zu Protokoll gab. Stadtrat, Amtshauptmann und Landesregierung befassten sich damit, Polizei und Kommunalgarde wurden eingesetzt, und sogar militärische Hilfe wurde für die Fabrik erwogen. Haubold hatte also in seiner Fabrik eine normative Struktur geschaffen, die von staatlicher Seite umfassend geschützt wurde.

Diese einseitige Parteinahme von Seiten des Staates geriet nur wenige Jahre später in die Kritik. Schon im sächsischen Industrie-Verein hatte man kommen sehen, dass die Einführung des Hausgesetzes bei Haubold zu Widerstand bei den Arbeitern führen könnte. In Wissenschaftskreisen begann man nun über die Frage zu diskutieren, ob das Ungleichgewicht zwischen Unternehmern und

31 Ebd., 329–330.

32 Ebd., 349.

33 BRÄUER (1982) 19.

34 STRAUSS (1960) 203.

35 Ebd., 223–224.

36 Allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1832.

37 Stadtarchiv Chemnitz, A 0105

Rat der Stadt bis 1928, V-XIXa-0063, Bl. 1–2.

38 Ebd.

Arbeitern nicht über kurz oder lang zur sozialen Revolution führen würde. Seit Beginn der 1840er Jahre wurde schließlich im liberalen Bürgertum breit über soziale Reformideen diskutiert.<sup>39</sup> Auch in Sachsen fanden diese Diskussionen statt und die einseitig auferlegten Fabrikregeln gerieten in die Kritik. So war im Dresdner Tageblatt 1847 zu lesen:

»Jede Fabrik ist ein despotischer Staat im kleinen, Ruhe und Gehorsam die einzige Bürgerpflicht. [...] Jeder Fabrikherr verfaßt gewöhnlich seine eigenen Hausordnungen und Gesetze, doch man sehe dieselben durch, und man wird finden, daß nur die Rede ist von Pflichten der Arbeiter gegen den Herrn, während dieser zu nichts verpflichtet ist, als zur Bezahlung dessen, was man ihm liefert.«<sup>40</sup>

Mit der Revolution 1848 begann sich der sächsische Staat aktiv in die Ordnung der frühindustriellen Arbeitswelt einzumischen.<sup>41</sup> Im gemäßigt-liberalen Kabinett unter Karl Braun und Ludwig von der Pfordten wurde eine »Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse« eingesetzt, die die soziale Frage von Arbeiterinnen und Arbeitern untersuchen und den Vorschlag einer Gewerbeordnung unterbreiten sollte.<sup>42</sup> Die Ortsausschüsse sollten anhand eines Fragebogens mit über dreihundert Fragen Material für die Beratung der Kommission erarbeiten. Ein Fünftel der Mitglieder kam aus Chemnitz.<sup>43</sup> Zu einem absoluten Novum gehörte, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter, die bis dahin wirtschaftlich wie politisch vollkommen rechtlos gewesen waren, nun erstmals um ihre Meinung gefragt wurden. Zu ihren Vorschlägen gehörten unter anderen die Einrichtung eines Ministeriums der Industrie und Arbeit, das Fabrikinspektoren einsetzen sollte, um die Belange der Arbeiterinnen und Arbeiter zu dokumentieren. Ebenso forderten sie paritätische Fabrik- oder Schiedsgerichte, die Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden

täglich und das freie Wandern von Handwerkern ohne polizeiliche Schikane.<sup>44</sup> Während die Kommission noch mit der Zusammenstellung der Ergebnisse beschäftigt war, kamen die Chemnitzer Maschinenfabrikanten möglichen Schlussfolgerungen zuvor und vereinbarten im März 1849 eine gemeinsame Fabrik- und Krankenkassenordnung.<sup>45</sup> Sie unterschied sich nur wenig vom Hauboldschen Hausgesetz. Zwar war nun auch der Unternehmer an eine 14-tägige Kündigungsfrist gebunden, aber die Ordnungsstrafen blieben ähnlich umfassend. Einzig die Einrichtung eines Arbeiterausschusses – der, besetzt mit zwei Arbeitern, die Fabrikordnung zu beaufsichtigen hatte, vor allem aber die Strafgeelder verwalten sollte – stellte ein Zugeständnis an die Arbeiter dar. Von wirklichen Mitbestimmungsrechten war man weit entfernt, was natürlich auch von den Arbeitern erkannt wurde. Die Regelungen trafen auf harsche Kritik, durch den Ausgang der Revolution verhalte sie aber. Die Kommission wurde zunächst auf unbestimmte Zeit vertagt und schließlich aufgelöst. Die sächsische Gewerbeordnung 1861 enthielt nur noch wenige der während der Revolutionszeit formulierten Mitbestimmungsrechte.<sup>46</sup> Erst die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 erkannte mit der Koalitionsfreiheit Gewerkschaften als legitime Vertretungen der Arbeiterinteressen an und sicherte somit die Mitbestimmungsrechte der Arbeiterschaft.<sup>47</sup>

## VI. Fazit

Haubolds Fabrik war ein wirtschaftlicher Leuchtturm seiner Zeit. Dass der Unternehmer ein Hausgesetz erließ, um das Arbeiten in seiner Fabrik effizienter zu gestalten und einer größeren Nachfrage zu begegnen, entsprach dem damaligen Charakter sich etablierender Industrieller. Sie verstanden sich als disziplinierende Instanz, die über das Recht innerhalb ihres Eigentums bestimmte. Der Staat schützte

39 TEUTEBERG (1961) 44.

40 Rechtlosigkeit und Abhängigkeit der Arbeiter in Spinnereien und Kattundruckereien, in: Chemnitzer Zustände – Dresdner Tageblatt vom Januar 1847, Nr. 29–31, aus: STRAUSS (1952) 30–33.

41 LUDWIG (2018) 51.

42 Im Vormärz hatten sich aufgrund der Missernte in Chemnitz bereits politische Unruhen entwickelt.

1848 führte die hohe Arbeitslosigkeit im Raum Chemnitz zu weiteren politischen Protesten, die ausschlaggebend für die Gründung der Kommission waren, STRAUSS (1960) 234 ff. Ebd., 255.

44 Ebd., 261–262. Dokumentiert von der ersten Chemnitzer Arbeiterversammlung am 1. April 1848 im Chemnitzer Tageblatt.

45 Ebd., S. 67–68.

46 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1861, S. 217; vgl. DÄUBLER/KITTNER (2020); zur Entstehung der Sächsischen Gewerbeordnung SAMMLER (2018).

47 Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, S. 245 ff., abgedruckt in: HUBER (Hg.) (1986), 310–312.

dieses Recht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Interessant ist in diesem Fall die nicht erwartete Widerstandsfähigkeit der Arbeiter, die es vermochten, eine zusätzliche Vergütung für eine längere Arbeitszeit durchzusetzen.

Zu einer Erfolgsgeschichte gehört häufig aber auch eine des Niedergangs. Und der sollte sich bei Haubold schon bald einstellen. Trotz der Kredite, die Haubold für den Ausbau seiner Fabrik gewährt wurden, kam er in wirtschaftliche Bedrängnis.<sup>48</sup> Zunächst bat Haubold um Stundung der Vorschüsse. Während das Innenministerium der Entscheidung zustimmte, verlangte das Finanzministerium, die Termine und Zinszahlungen, die sich auf fünf Jahre beliefen, einzuhalten. Man einigte sich auf die Hälfte der Ratenzahlung und die Verlängerung der Laufzeit auf das Doppelte. Doch schon 1836 wurde die Fabrik mit 500 Arbeitern in die »Sächsische Maschinenbau-Compagnie Chemnitz« umgewandelt und ging in das Eigentum des Bankhauses Frege & Co. und Friedrich Brockhaus in Leipzig über. Haubold blieb in der technischen Leitung, verließ das Unternehmen aber im November 1838 auf Grund von Unstimmigkeiten mit der Leipziger Geschäftsführung. Doch mit der Sächsischen Maschinenbau-Compagnie ging es bald zu Ende. Da Haubold seine Aktien nicht verkauft hatte, geriet er selbst in finanzielle Schwierigkeiten und seine Spinnerei, die er kurz nach seinem Weggang erworben hatte, ging in Konkurs. In Rochlitz gründete er 1849 eine Kammgarnspinnerei, die später sein Sohn Carl Victor Haubold übernahm.

Wie sind die Ereignisse nun zu bewerten? Diese Frage lässt sich unterschiedlich beantworten. Dass Haubolds Hausgesetz nicht den wirtschaftlichen Erfolg brachte, den er sich davon versprach, lag sicherlich nicht an den Forderungen, die die Arbeiter an ihn stellten. Es war das fehlende Vertrauen der sächsischen Regierung, die ihm nur für kurze Zeit finanzielle Unterstützung bot und es war der fehlende Einfluss des sächsischen Industrie-Vereins, der es trotz vielfacher Unterstützung Haubolds nicht vermochte, die sächsische Regierung umzustimmen. Durch die Einführung des Zollvereins war Chemnitz zu einem wirtschaftlichen Hotspot geworden, in dem eine für deutsche Verhältnisse frühe Ent-

wicklung der Fabrikindustrie möglich war, und der innovativen Unternehmern wie Haubold maximale Entfaltungsmöglichkeiten bot. Dennoch verdeutlicht das Beispiel auch sächsische Rückständigkeit, da die Regierung nicht gewillt war, Haubold lang genug zu unterstützen, um von einem Handwerker zu einem erfolgreichen Unternehmer aufzusteigen.

Die Aushandlung um das Hausgesetz zeigt, dass sich auf Seiten der Beschäftigten ein Wandel vollzogen hatte. Die widerständigen Arbeiter waren keine Gesellen im eigentlichen Sinne mehr. Sie hatten sich durch ihre Sesshaftigkeit und Loslösung vom Meister zu Fabrikarbeitern entwickelt. Auch wenn sie sozial und politisch durch das Hausgesetz, die Städteordnung und das Heimatrecht kaum Möglichkeiten der Mitbestimmung hatten, standen ihnen durch ihre Markt- und Organisationsmacht doch Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die ihnen am Ende einen Erfolg bescherten. Das Hausgesetz stellte eine Art Kristallisationspunkt dar, an dem sich ihr gemeinsames Interesse artikulierte. Doch aus Sicht der Arbeiter zeigt sich auch die Rückständigkeit des sächsischen Königreichs. Viele Ideen, die im Industrie-Verein bereits in den 1830er Jahren und noch stärker mit der Revolution 1848 diskutiert wurden, wie Fabrikaufsicht, Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte, verliefen im Sande, und nur wenige mündeten in die sächsische Gewerbeordnung von 1861.

Die Aushandlung des Hausgesetzes bei Haubold ist ein frühes Beispiel für die Herausbildung des modernen Arbeitsrechts. Es zeigt, wie Recht in der Fabrik geschaffen, verhandelt und etabliert wurde und durch wen und wie es geschützt wurde. Es dokumentiert die Reglementierung früher industrieller Arbeitsbeziehungen, die sich auf Disziplinierung in der Arbeitszeit, im Umgang mit Material und in betrieblichen Hierarchien konzentrierte. In diesem Sinne stellt das Hausgesetz von Haubold ein wichtiges Zeitdokument über den Beginn der Industrialisierung und die Verrechtlichung beginnender Fabrikarbeit dar und verdeutlicht die komplexen Wechselwirkungen zwischen Unternehmern, Staat und Arbeitern in der Frühphase der Industrialisierung. ■

48 CANZLER/HÄHNEL (2005) 11.

## Bibliographie

- ALTHAMMER, BEATE (2021), Von Pfahlbürgern und Zugvögeln: Kontroversen um das deutsche Heimatrecht im 19. Jahrhundert, in: *The Germanic Review: Literature, Culture, Theory* 96,3, 235–255
- BRÄUER, HELMUT (1982), *Gesellenmigration in der Zeit der industriellen Revolution. Meldeunterlagen als Quellen zur Erforschung der Wanderbeziehungen zwischen Chemnitz und dem europäischen Raum*, Chemnitz
- CANZLER, ERNST, WOLFGANG HÄHNEL (2005), *Die Unternehmerfamilie Haubold*, Chemnitz
- DÄUBLER, WOLFGANG, MICHAEL KITZNER (2020), *Geschichte der Betriebsverfassung*, Frankfurt am Main
- FORBERGER, RUDOLF (1999), *Die industrielle Revolution in Sachsen 1800–1861*, 2 Bde., Stuttgart
- HAUPT, HEINZ-GERHARD (2002), Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa, in: DERS. (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich*, Göttingen, 9–38
- HITZER, BETTINA (2016), Freizügigkeit als Reformergebnis und die Entwicklung von Arbeitsmärkten, in: OLTMER, JOCHEN (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Berlin, 245–289
- HUBER, ERNST RUDOLF (Hg.) (1986), *Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 2: 1851–1900, 3., bearb. Aufl., Stuttgart
- KARL, MICHAEL (1993), *Fabrikinspektoren in Preußen: Das Personal der Gewerbeaufsicht 1854–1945. Professionalisierung, Bürokratisierung und Gruppenprofil*, Opladen
- KIESEWETTER, HUBERT (1988), *Industrialisierung und Landwirtschaft. Sachsens Stellung im regionalen Industrialisierungsprozess Deutschlands im 19. Jahrhundert*, Köln/Wien
- KOCKA, JÜRGEN (1990), *Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, Bd. 2, Bonn
- LUDWIG, JÖRG (2018), Industrielle Mitbestimmung in Sachsen 1848/49 und die »Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse«, in: SCHÄFER/STEINBERG/TÖPEL (Hg.), 49–67
- RITTER, GERHARD A., KLAUS TENFELDE (1992), *Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914*, Bonn
- SAMMLER, STEFFEN (2018), Industrielle Arbeitsbeziehungen. Definitions- und Ordnungsversuche im Übergang von der sozial gebundenen zur liberalen Gewerbegesetzgebung (1840–1869), in: SCHÄFER/STEINBERG/TÖPEL (Hg.), 69–82
- SAMMLER, STEFFEN (2010), Wissenstransfer und gesellschaftliche Modernisierung. England und Frankreich in der sächsischen Industrialisierungsdebatte des 19. Jahrhunderts (Ms.), unveröffentl. Habilitationsschrift, Universität Leipzig, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
- SCHÄFER, MICHAEL, SWEN STEINBERG, VERONIQUE TÖPEL (Hg.) (2018), *Industrielle Arbeitsbeziehungen in Mitteldeutschland*, Leipzig
- STRAUSS, RUDOLPH (1960), *Die Lage und die Bewegung der Chemnitzer Arbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin
- STRAUSS, RUDOLPH (1952), *Quellen zur Lage der Chemnitzer Arbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Chemnitz
- TEUTEBERG, HANS JÜRGEN (1961), *Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland*, Tübingen
- UHLMANN, WOLFGANG (2010), *Chemnitzer Unternehmer während der Frühindustrialisierung 1800 bis 1871*, Markleeberg
- WIECK, FRIEDRICH GEORG (1840), *Industrielle Zustände Sachsens*, Chemnitz
- WOLF, JOHANNA, TIM-NIKLAS VESPER, BENJAMIN SPENDRIN, MATTHIAS EBBERTZ (2022), Neue Ansätze in der Arbeitsrechtsgeschichte. Ein digitales Quelleneditionsprojekt am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 30, 199–213